

26. Juli 1941.

geehrter Herr Professor, eine Lösung der Frage herbeizuführen, durch die das Institut von seiner mit Ihrer Genehmigung eingegangenen Verpflichtung entlastet wird. Es handelt sich um die Garantie- summe von 4 Semestern in Höhe von je 325,- RM netto, sowie eines Trimesters in Höhe von 200,- RM, d.h. um 1500,- RM. Hierin wurden

286/41 ST/H

Herrn

Professor Dr. Harmjanz

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W.8

Unter den Linden 69

Heil Hitler!

Sehr geehrter Herr Professor!

Im Anschluß an unsere Unterredung vom 14.d.Mts. habe ich Ihrer Weisung entsprechend Herrn Professor F i n k in Tübingen davon verständigt, daß er wegen des Betrages, den er als Ausgleich der ihm während seines Urlaubs entgangenen Kolleggeldgarantie noch zu beanspruchen hat, mit Ihnen in Verbindung treten möge. Zu Ihrer Orientierung stelle ich den Tatbestand nochmals für Sie zusammen.

Als im Juni 1939 die weitere Tätigkeit Prof.Finks für das Repertorium Germanicum daran zu scheitern drohte, daß die Kolleggeldgarantie in die Herrn F. während seines Urlaubs weitergewährten Dienstbezüge nicht einbegriffen war, wurde ich auf meinen Bericht von Ihnen ermächtigt, Herrn F. mitzuteilen, daß Sie für einen nachträglichen Ersatz der Garantie durch Gewährung entsprechend erhöhter Garantiebeträge nach Wiederaufnahme seiner Lehrtätigkeit oder auf andere Weise sorgen würden. Dementsprechend hat das Institut sich am 24.Juni 1939 Herrn F. für sie verbürgt. Auf meinen Antrag vom 17.Juli 1939 Nr. 297 (vergl.auch meinen Ihnen mit Anschreiben vom 29.Sept.39 abschriftlich zugegangenen Brief vom 21.August 39 Nr.358/39 an Herrn Oberregierungsrat Schwarz) behielt sich dann der Herr Minister mit Erlaß W N 2682 W P vom 5.Dezember 1939 vor, Herrn F. später durch Erhöhung der Kolleggeldgarantie zu entschädigen. Ich füge hinzu, daß Herr F. auch die weiteren Verlängerungen seines Urlaubs, die er erhielt, nur unter der Voraussetzung des entsprechenden Ausgleichs für den Ausfall der Garantie beantragt hat. Ich habe darauf auch jeweils aufmerksam gemacht, so in meinem genannten Schreiben an Herrn Oberregierungsrat Schwarz sowie in einem Brief vom 18.November 1939 Nr. 542/39 an Ihren Vertreter Herrn Ministerialrat F r e y. Es steht also außer Zweifel, daß Herr Professor Fink dem Institut gegenüber einen begründeten Rechtsanspruch auf diese Beträge besitzt. Ich möchte Ihnen darum anheimstellen, sehr